Uwedo

Umweltplanung Dortmund

1. Änderung des Bebauungsplan-verfahrens Nr. 137 „Holzener Weg“ in Schwerte

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Schwerte**

Datum **August 2024**

Uwedo

Umweltplanung Dortmund

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon	0231 ⁞ 799 26 25 - 7
Fax	0231 ⁞ 799 26 25 - 9
E-Mail	info@uwedo.de
Internet	www.uwedo.de

Projektnummer	**2406256**
Bearbeitung	**Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW** **B.Sc.Biol. Olga Bauer**
Datum	**21. August 2024**

Inhalt

1. Einleitung 1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung 1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen 2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren 3
1.4 Datengrundlagen 10
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten) 13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 16
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und vorsorgliche Ausgleichsmaßnahmen 18
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse 19
4. Literatur- und Quellenverzeichnis 22
5. Anhang 24

Abbildungen

Abbildung 1: Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 1
Abbildung 2: Lehrerparkplatz und südliches Gebäudekomplex 4
Abbildung 3: Verbogene Dachpappe und Dachattika mit Spalt 4
Abbildung 4: Dachattika mit Holzkonstruktion 4
Abbildung 5: Teilgebäude mit Wellblechdach und Lochblechverkleidung an Dachattika 5
Abbildung 6: Beschädigungen in Gebäudefassade 5
Abbildung 7: Innenhof 6
Abbildung 8: Westliches Teilgebäude 6
Abbildung 9: Intakter Dachboden und Keller 6
Abbildung 10: Plattenverkleidung des Dachüberstandes mit Spalt / Dachvorsprung mit Wellplatten und Gitter 7
Abbildung 11: Dachattika mit Spalt und Kotspuren 7
Abbildung 12: Beschädigung am Dach der Sporthalle / Nördliche Seite der Sporthalle 7
Abbildung 13: Wellplatten am Dachrand mit Metallgitter 8
Abbildung 14: Gehölzaufwuchs im Westen 8
Abbildung 15: Wiesenstreifen mit Bäumen im Südwesten des Plangebietes 8
Abbildung 16: Zwei Eichen mit Nistkasten am Lehrerparkplatz 9

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Burscheid (Q 3) 10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwerte beabsichtigt aufgrund von erheblichen Mängeln den Abriss mit anschließendem Neubau der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule. Das Plangebiet befindet sich in Schwerte Mitte und umfasst eine Größe von ca. 3,4 ha. Aufgrund der schulischen Nutzung (Schulgebäude, Hofflächen und Sportanlagen) ist das Plangebiet überwiegend bebaut und weitgehend versiegelt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Holzener Weg“ wird es erforderlich, für das Vorhaben eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchzuführen.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

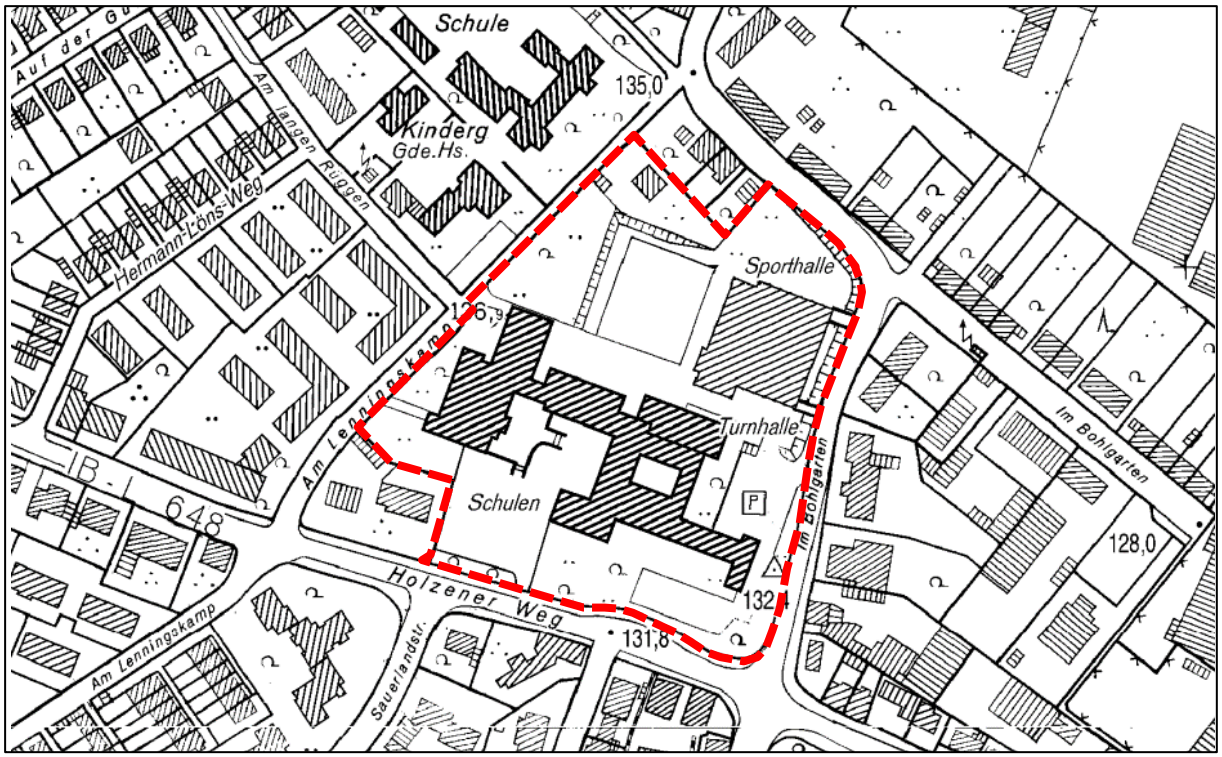

(Quelle: TIM ONLINE 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben (≤ 200 m²), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da das Plangebiet im städtischen Bereich von Schwerte liegt, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das

Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Mai 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 01.08.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst den Schulgebäudekomplex, den Schulhof und den Sportplatz der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule in Schwerte nördlich des Holzener Weges. Der Gebäudekomplex setzt sich aus unterschiedlichen Teilgebäuden zusammen. Darunter weisen die meisten ein Flachdach mit Dachpappe und umlaufender Blechattika auf. Auf der Ostseite des Gebäudes am Lehrerparkplatz lag im Bereich der Attika stellenweise hochgebogene Dachpappe sowie Spalten vor (s. Abb. 2 u. 3), die ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse aufweisen.

Abbildung 2: Lehrerparkplatz und südliches Gebäudekomplex

Abbildung 3: Verbogene Dachpappe und Dachattika mit Spalt

Weiterhin besteht an einem Teilgebäude unter einer Dachattika eine Holzkonstruktion (s. Abb. 4).

Abbildung 4: Dachattika mit Holzkonstruktion

Das südliche Teilgebäude weist ein etwa vier bis fünf Jahre altes Wellblechdach auf, welches im Bereich der Unterseite der Attika mit einem Lochblech versehen ist (s. Abb. 5), so dass hier kein Einflugpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel vorliegt. Östlich schließt ein weiterer Gebäudeteil an, welches mehrere Beschädigungen in der Fassade aufweist, bei denen ein Potenzial als Brutplatz und Fledermausquartier nicht auszuschließen ist (s. Abb. 6).

Abbildung 5: Teilgebäude mit Wellblechdach und Lochblechverkleidung an Dachattika

Abbildung 6: Beschädigungen in Gebäudefassade

Der Gebäudekomplex schließt in der Mitte einen Innenhof ein, welcher u. a. mit mit Weißdorn, Brombeere und Kirsche bewachsen ist (s. Abb. 7).

Abbildung 7: Innenhof

Das westliche Teilgebäude weist einen intakten Dachboden sowie Keller auf. Die Lichtschächte der Kellerfenster sind mit einem Gitter versehen, so dass auch bei geöffnetem Fenster keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse ins Innere des Kellers besteht (s. Abb. 8 u. 9). Die Dachränder sind mit Wellplatten verkleidet. Mittels Fernglas und Fotoapparat konnte festgestellt werden, dass die wellenförmigen Öffnungen auf der Unterseite mit einem Metallgitter versehen sind, sodass keine Tiere einfliegen können. An der Außenfassade befinden sich außerdem zum Teil Plattenverkleidungen. Hier kann eine Einflugmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden, da die Tiefe des vorhandenen Spaltes vom Boden aus nicht beurteilt werden kann (Abb. 10).

Abbildung 8: Westliches Teilgebäude

Abbildung 9: Intakter Dachboden und Keller

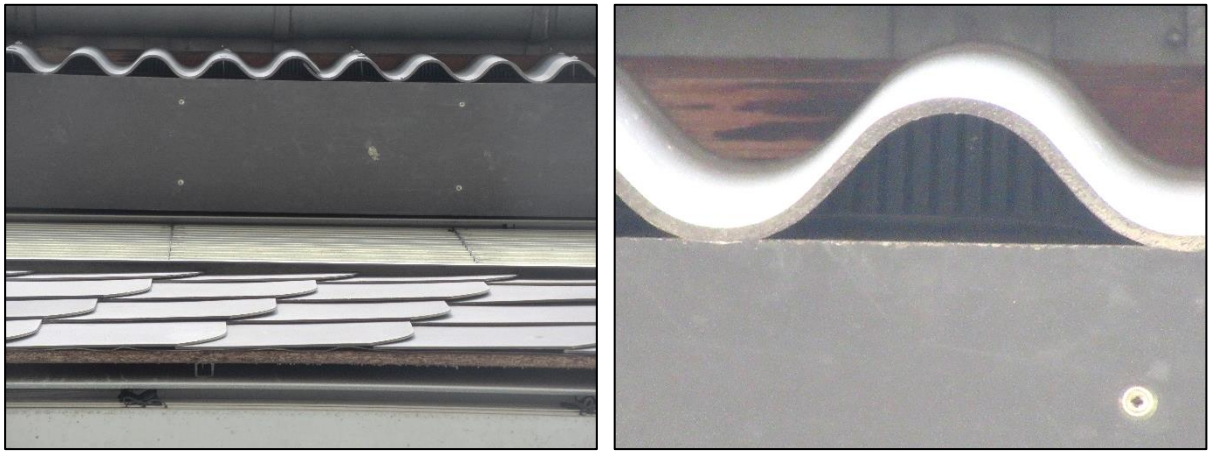

Abbildung 10: Plattenverkleidung des Dachüberstandes mit Spalt / Dachvorsprung mit Wellplatten und Gitter

An der nördlichen Seite des Gebäudekomplexes wurden unter der Dachattika Kotspuren registriert. Ein aktueller Besatz durch Vögel war jedoch nicht zu sehen (Abb. 11).

Abbildung 11: Dachattika mit Spalt und Kotspuren

Der nördliche Teil des Plangebietes wird durch den Sportplatz und die Sporthalle geprägt. Die Sporthalle weißt teilweise ein Flachdach und ein Eternitdach auf. Das Gebäude soll erhalten werden, wobei das Dach evtl. erneuert wird. Am Dachrand liegt eine Beschädigung mit Einflugmöglichkeit vor. Außerdem liegt am Dachrand eine Wellplattenverkleidung vor, welche ebenfalls mit einem Metallgitter versehen ist (s. Abb. 12 u. 13). Nördlich der Sporthalle liegt eine kleine Fläche mit Ruderalbewuchs und randlichen Bäumen.

Abbildung 12: Beschädigung am Dach der Sporthalle / Nördliche Seite der Sporthalle

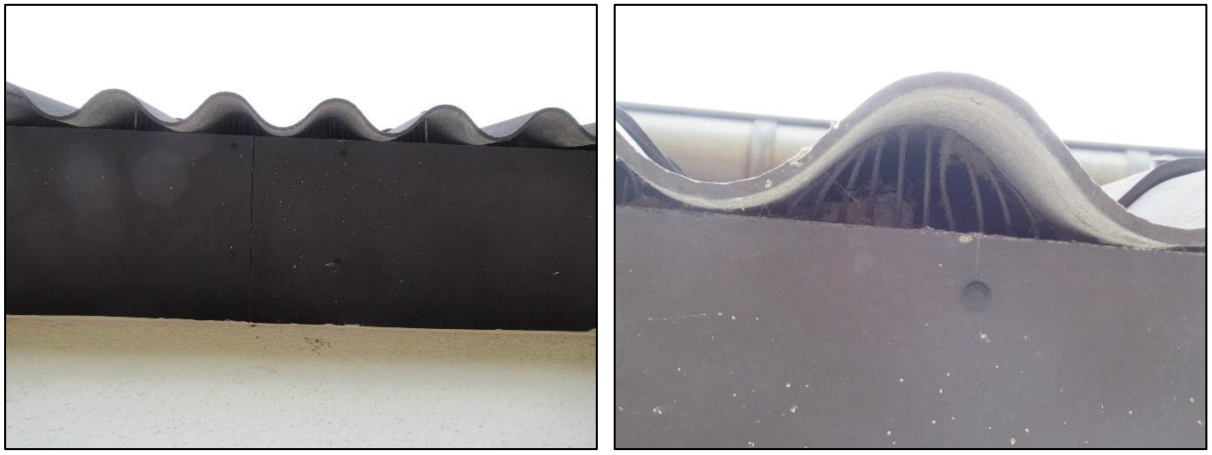

Abbildung 13: Wellplatten am Dachrand mit Metallgitter

Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Gehölzfläche, welche aufgrund des dichten Bewuchses nur teilweise zugänglich war. Höhlenbäume konnten durch den Bewuchs nicht ausgeschlossen werden (s. Abb. 14).

Abbildung 14: Gehölzaufwuchs im Westen

Am südwestlichen Rand des Plangebietes besteht ein Wiesenstreifen mit größeren Gehölzen, darunter Stieleichen und Linden. Der größte Baum ist hier eine Stieleiche mit etwa 60 cm Stammdurchmesser (s. Abb. 15).

Abbildung 15: Wiesenstreifen mit Bäumen im Südwesten des Plangebietes

Südlich und östlich wird das Plangebiet überwiegend von Lindenbäumen mit Stammdurchmessern von ca. 25 bis 60 cm gesäumt. Am Lehrerparkplatz stehen unter anderem zwei Eichen (StD ca. 50 bis 60 cm) mit jeweils einem Nistkasten (s. Abb. 16).

Abbildung 16: Zwei Eichen mit Nistkasten am Lehrerparkplatz

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Gartenbaumläufer, Mauersegler, Rabenkrähe, Amsel, Kohlmeise und Ringeltaube.

Die **Planung** sieht den Abriss der Schulgebäude und den Bau eines neuen Schulgebäudes vor. Das neue Schulgebäude ist in einer L-Form geplant. Im Zentrum des Plangebietes ist eine große Fläche als Schulhof vorgesehen. Die Sporthalle soll erhalten werden. Zur Baufeldfreiräumung, der Umgestaltung des Schulhofes sowie für den Gebäudeneubau sollen einige Bäume gefällt werden. Dazu gehören Linden am südlichen Rand des Plangebietes, Bäume auf dem Schulgelände, ein großer Teil des Gehölzaufwuchses im Westen des Plangebiestes (s. Abb. 14), sowie einige in der südwestlichen Ecke des Plangebietes, wo ein Zulieferungsweg zur Mensa vorgesehen ist. Zudem ist die Pflanzung zahlreicher neuer Bäume am Rand und auf dem Schulhof geplant.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Abriss der Gebäude und die Fällung von Bäumen von Bedeutung.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im vorliegenden Fall sind baubedingt ggf. Schädigungen / Tötungen von Fledermäusen in Spaltenquartieren / Tagesverstecken bzw. von Brutvögeln an Gebäuden und Bäumen möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen möglich. Im vorliegenden Fall gehen diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen aus.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des Schulgebäudes und -geländes aus. Da die Schule aktuell in Betrieb ist werden sich die betriebsbedingten Störungen im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 3),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2024),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q 3 (2024),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2024).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im August 2024 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Am 29.07.2024 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 55 Tierarten, davon 6 Fledermausarten, 42 Vogelarten und 4 Amphibienarten, 2 Reptilienarten und 1 Schmetterlingsart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um 17 Arten (Teichrohrsänger, Feldlerche, Pfeifente, Wiesenpieper, Tafelente, Schellente, Wachtelkönig, Rohrammer, Teichhuhn, Zwergsäger, Gänsesäger, Weidenmeise, Wasserralle, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Kiebitz und Gelbbauchschunke) erzielt werden. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Burscheid (Q 3)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (KON)	NRW (ATL)
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus natghusii	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (KON)	NRW (ATL)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
Accipiter nisus	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Alcedo atthis	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Anthus trivialis	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
Asio otus	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Athene noctua	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
Buteo buteo	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S	S
Cuculus canorus	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Dryobates minor	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Passer montanus	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	S	U
Serinus serinus	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
Strix aluco	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
Tyto alba	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U
Triturus cristatus	Kammmolch	ab 2000 vorhanden	G	G
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	ab 2000 vorhanden	U	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen				
Art		Status	Erhaltungszustand	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		NRW (KON)	NRW (ATL)
Schmetterlinge				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):
G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 30.07.2024 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte innerhalb des Untersuchungsraumes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Plangebiet und im Umfeld von bis zu 300 m liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope vor.

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4511 Q3 (2024)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 21.08.2024 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das jeweilige Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen zwischen den 90er-Jahren und heute Nachweise über die Rauhautfledermaus (1997, 2003, 2008, 2009, 2012, 2014), Zwergfledermaus (2005, 2008, 2010, 2013, 2014), Abendsegler (1997, 2003, 2008), Kleinabendsegler (2009), Breitflügelfledermaus (1996, 1997, 2008), Braunes Langohr (1996, 1997), Fransenfledermaus (1996, 1997), Zweifarbfledermaus (1996, 1997), Wasserfledermaus (1996, 1997) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. Juni 2024 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- BUND Kreisgruppe Unna,
- BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- NABU Kreis Unna,
- AGON Schwerte (Ortsgruppe NABU Schwerte),
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- Stadt Schwerte Planungsamt.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden kann.)

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung.

BUND Kreisgruppe Unna: Keine Rückmeldung.

BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg: Keine Rückmeldung.

NABU Kreis Unna: Keine Rückmeldung.

AGON Schwerte (Ortsgruppe NABU Schwerte): Keine Rückmeldung.

Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna: „In dem von Ihnen zugesandten Planausschnitt liegen mir keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten vor, was aber nicht bedeutet, dass ich diese hier sicher ausschließen kann.“

Stadt Schwerte Planungsamt: Keine Daten vorhanden.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Schule in Betrieb ist und im städtischen Bereich von Schwerte liegt. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch den Umbau auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Durch den relativ hohen Geräuschpegel aufgrund des Betriebs der Schule sowie durch umliegende Bebauung, Gartenstrukturen und Straßen ist von einem siedlungsangepassten Artenspektrum im Plangebiet auszugehen. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Avifauna

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht,

Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzspecht, Kleinspecht, Baumfalke, Wespenbussard und Waldkauz sowie die **gewässergebundenen Arten** Eisvogel, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft** werden der Feldschwirl und Feldsperling genannt. Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Das Schulgelände bietet keine passenden Bedingungen für den Feldschwirl. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten (LANUV 2024). Auch das Vorkommen des Feldsperlings ist auszuschließen, so dass beide Arten nicht weiter betrachtet werden.

Im Plangebiet wurden keine geeigneten Habitatstrukturen für die **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke und Schleiereule festgestellt. An den Außenfassaden der Bestandsgebäude sind keine Schwalbennester vorhanden. Ebenso sind keine ausreichend großen Öffnungen und Nischen für einen Brutplatz des Turmfalken bzw. der Schleiereule vorhanden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Weiterhin werden als **Gehölz- und Gebüschbrüter** Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Girlitz, Steinkauz (u. a. auch Nischen in Gebäuden) und Star angegeben. Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. Der Neuntöter nutzt offene Landschaften mit Strauchgruppen und Hecken in der Agrarlandschaft, und in Heiden, wenn genügend Nahrung vorhanden ist. Daneben werden Kahlschläge, Baumkulturen, Waldränder besiedelt. Der Baumpieper ist Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht (LANUV 2024). Das Schulgelände bietet keine passenden Bedingungen für Bluthänfling, Neuntöter und Baumpieper. Der Girlitz bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen, in Parks und in Kleingartenanlagen in der Stadt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Plangebiet bietet keine derartigen Bedingungen. Der Steinkauz nutzt Höhlen meist in Obst- oder Kopfbäumen oder Nischen an Gebäuden als Brutplatz. Im Pangebiet sind weder geeignete Höhlenbäume noch ausreichend große Öffnungen an Gebäuden vorhanden. Gartenrotschwänze brüten in reich strukturierter Kulturlandschaft mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten. Wichtige Lebensraumbestandteile sind wärmeexponierte Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und ausreichend großem Insektenangebot sowie höhlenreiche, alte Obstbäume (NWO 2024). Die Art brütet in Naturhöhlen (Baumhöhlen, Nischen) oder auch an Gebäuden (Nischen, Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder (LANUV 2024). Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen. Der Star ist ursprünglich ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Er ist auf angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV 2024). Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben, daher wird das Vorkommen des Stars ausgeschlossen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und bevorzugt als Wirte Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV 2024). Brutplätze möglicher Wirte sind im Plangebiet und näherer Umgebung nicht auszuschließen, allerdings gilt der Kuckuck als störungsempfindlich und wird daher ausgeschlossen. Alle gehölz- und gebüschbrütenden Arten werden daher ausgeschlossen.

Da die Bäume während der Begehung im belaubten Zustand waren, können Höhlenbäume und Nester nicht ausgeschlossen werden. An zwei Bäumen neben dem Lehrerparkplatz hingen Vogelnistkästen. Zudem wies ein Teilgebäude Beschädigungen in der Fassade und einige der Dachattiken Spalten mit potenzieller Einflugmöglichkeit auf. In einem Bereich wurden Kotspuren von Vögeln nachgewiesen. Daher werden **nicht planungsrelevante Vogelarten** weiter berücksichtigt, da eine Betroffenheit von Brutplätzen und Tötung im Rahmen von Abrissarbeiten nicht auszuschließen ist.

Fledermäuse

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 9 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor. Die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus zählen zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**, so dass Vorkommen im Bereich der Gebäude potenziell möglich sind. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2024).

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden daher eingehend auf potenzielle Quartierstrukturen und Hinweise auf Vorkommen der Arten (z. B. Kot- und Fraßreste, Verfärbungen an der Fassade, Nischen / Spalten mit Quartierpotenzial) untersucht. Wie bereits im Kapitel 1.3 beschrieben, konnten im Bereich des Dachüberstandes und teilweise an den Wänden Strukturen vorgefunden werden, die ein allgemeines Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten aufweisen. Wie tief die Nischen hineinragen, kann vom Boden aus teilweise nicht beurteilt werden.

Da eine Betroffenheit im Zuge des Abrisses nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden die gebäudebewohnenden Arten weiter betrachtet.

Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Rauhautfledermaus zählen zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**. Da die Bäume im belaubten Zustand sind, können Strukturen mit Potenzial als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden. Die Arten werden weiter betrachtet.

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme (LANUV 2024).

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen.

Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV 2024).

Ein Vorkommen der zwei genannten Reptilienarten im Plangebiet und näherem Umfeld ist auszuschließen, da es sich um eine überwiegend bebaute Fläche im Siedlungsbereich mit konstanten anthropogenen Einflüssen handelt. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge

Auf Basis des Messtischblattes wird das Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers genannt. Fortpflanzungsstätte des Nachtkerzenschwärmers sind feuchte Hochstaudenfluren z. B. an Bächen und Wiesengräben sowie an größeren Flussläufen und auf Waldschlägen oder an Sekundärstandorten in Abgrabungen, Steinbrüchen und Ruderalflächen im Siedlungsbereich oder an Dämmen und Böschungen mit den Beständen der Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich, an deren Blätter die Eier abgelegt werden (LANUV 2024). Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Der Nachtkerzen-Schwärmer wird nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Zweifarbfledermaus,
- Abendsegler,
- Kleinabendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Rauhautfledermaus und
- nicht planungsrelevante Vogelarten.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Da für die oben genannten **Fledermausarten** potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei dem Abriss und bei der Rodung von Gehölzen möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Für die oben genannten Arten ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Die vorgefundenen Schädigungen und Einflugmöglichkeiten bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss der Gebäude sowie Rodung der Bäume ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher sind vor Beginn des Gebäuderückbaus und vor Baumfällungen die jeweiligen Teilgebäude sowie Gehölze durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle bei den Gebäuden, Höhlenbaumkontrolle mittels Endoskop und bei Bedarf Hubsteiger). Sollten bei den Gebäuden Ein- bzw. Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Wenn kein Nachweis erfolgt, steht einem

zeitnahen Abriss nichts entgegen. Da der Schulkomplex mehrere Teilgebäude aufweist, die voraussichtlich abschnittsweise zurückgebaut werden, ist es sinnvoll jeweils zeitnah vor den Abrissmaßnahmen die jeweiligen Gebäudeteile im Rahmen einer Detektorerfassung zu kontrollieren. Die Detektorkontrollen sind nur während der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also zwischen April / Mai bis Oktober möglich. Bei einem geplanten Abriss in den Wintermonaten, können potenziell geeignete Strukturen alternativ mittels Taschenlampe und Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Dabei ist eine Erreichbarkeit der jeweiligen Stellen mit einem Hubsteiger sicherzustellen. Da diese Kontrollen aufgrund der schwierigen Erreichbarkeit ggf. aufwändiger sind, wird stattdessen empfohlen die Detektorbegehungen während der oben genannten Aktivitätsphase durchzuführen.

Inwieweit zu fällende Bäume geeignete Höhlungen für Fledermäuse aufweisen, konnte aufgrund der starken Belaubung nicht abschließend geklärt werden. Es wird daher empfohlen die zu fällenden Bäume vorher auf Höhlungen zu kontrollieren. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Kontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Potenzial für Nistplätze an Gebäuden und an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Zudem sollen die beiden Nistkästen, welche an den Eichen hängen, ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit an geeignete Stellen in der Umgebung umgehangen werden. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge der Gebäudeabrisse, wird auf die oben aufgeführte, erforderliche Fledermausbesatzkontrolle verwiesen. In diesem Zusammenhang können die Gebäude auch auf Brutaktivitäten überprüft werden. Sollten Nistplätze vorliegen, muss in dem jeweiligen Bereich gewartet werden, bis die Jungvögel flügge sind und das Nest verlassen haben. Sollte ein Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen, ist dies ohnehin unkritisch zu sehen.

Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen und allgemeinen Brutvogelarten von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier oder Brutplatz aufweisen, wird vorsorglich die Installation von Fledermauskästen und Vogelnistkästen an den neuen Gebäuden empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten. Um einen Zeitverzug zwischen potenziellem Quartier-/ Brutplatzverlust und Neubau zu vermeiden, können die Kästen auch zuerst an der Turnhalle aufgehangen und ggf. später an den Neubau umgehangen werden. In Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV wird ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen empfohlen. Außerdem sollen hinsichtlich ubiquitärer Vogelarten insgesamt 4 unterschiedliche Nistkästen mit Eignung z. B. für Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Gartenrotschwanz oder Mauersegler aufgehangen werden.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und vorsorglichen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung und vorsorgliche Ausgleichsmaßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Vor Beginn des Gebäuderückbaus und von Baumfällungen die jeweiligen Teilgebäude sowie Gehölze durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle bei den Gebäuden, Höhlenbaumkontrolle mittels Endoskop und bei Bedarf Hubsteiger).
- Sollten bei den Gebäuden Ein- bzw. Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Wenn kein Nachweis erfolgt, steht einem zeitnahen Abriss nichts entgegen.
- Da der Schulkomplex mehrere Teilgebäude aufweist, die voraussichtlich abschnittsweise zurückgebaut werden, ist es sinnvoll jeweils zeitnah vor den Abrissmaßnahmen die jeweiligen Gebäudeteile im Rahmen einer Detektorerfassung zu kontrollieren. Die Detektorkontrollen sind nur während der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also zwischen April / Mai bis Oktober möglich. Bei einem geplanten Abriss in den Wintermonaten, können potenziell geeignete Strukturen alternativ mittels Taschenlampe und Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Dabei ist eine Erreichbarkeit der jeweiligen Stellen mit einem Hubsteiger sicherzustellen.
- Inwieweit zu fällende Bäume geeignete Höhlungen für Fledermäuse aufweisen, konnte aufgrund der starken Belaubung nicht abschließend geklärt werden. Es wird daher empfohlen die zu fällenden Bäume vorher auf Höhlungen zu kontrollieren. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Kontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.
- Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.
- Die zwei Nistkästen im Plangebiet sollen ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit an geeignete Stellen in der Umgebung umgehangen werden.
- Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge der Gebäudeabrisse, wird auf die oben aufgeführte, erforderliche Fledermausbesatzkontrolle verwiesen. In diesem Zusammenhang können die Gebäude auch auf Brutaktivitäten überprüft werden. Sollten Nistplätze vorliegen, muss in dem jeweiligen Bereich gewartet werden, bis die Jungvögel flügge sind und das Nest verlassen haben. Sollte ein Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen, ist dies ohnehin unkritisch zu sehen.
- Um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten soll in Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen erfolgen.
- Außerdem sollen hinsichtlich ubiquitärer Vogelarten insgesamt 4 unterschiedliche Nistkästen mit Eignung z. B. für Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Gartenrotschwanz oder Mauersegler aufgehangen werden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Schwerte beabsichtigt aufgrund von erheblichen Mängeln den Abriss mit anschließendem Neubau der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule. Das Plangebiet befindet sich in Schwerte Mitte und umfasst eine Größe von ca. 3,4 ha. Aufgrund der schulischen Nutzung (Schulgebäude, Hofflächen und Sportanlagen) ist das Plangebiet überwiegend bebaut und weitgehend versiegelt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Holzener Weg“ wird es erforderlich, für das Vorhaben eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchzuführen.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Das Plangebiet umfasst den Schulgebäudekomplex, den Schulhof und den Sportplatz der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule in Schwerte nördlich des Holzener Weges. Der Gebäudekomplex setzt sich aus unterschiedlichen Teilgebäuden zusammen. Darunter weisen die meisten ein Flachdach mit Dachpappe und umlaufender Blechattika auf. Auf der Ostseite des Gebäudes am Lehrerparkplatz lag im Bereich der Attika stellenweise hochgebogene Dachpappe sowie Spalten vor, die ein allgemeines Potenzial für Fledermäuse aufweisen. Weiterhin besteht an einem Teilgebäude unter einer Dachattika eine Holzkonstruktion. Das südliche Teilgebäude weist ein etwa vier bis fünf Jahre altes Wellblechdach auf, welches im Bereich der Unterseite der Attika mit einem Lochblech versehen ist, so dass hier kein Einflugpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel vorliegt. Östlich schließt ein weiterer Gebäudeteil an, welches mehrere Beschädigungen in der Fassade aufweist, bei denen ein Potenzial als Brutplatz und Fledermausquartier nicht auszuschließen ist. Das westliche Teilgebäude weist einen intakten Dachboden sowie Keller auf. Die Lichtschächte der Kellerfenster sind mit einem Gitter versehen, so dass auch bei geöffnetem Fenster keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse ins Innere des Kellers besteht. Die Dachränder sind mit Wellplatten verkleidet. Mittels Fernglas und Fotoapparat konnte festgestellt werden, dass die wellenförmigen Öffnungen auf der Unterseite mit einem Metallgitter versehen sind, sodass keine Tiere einfliegen können. An der Außenfassade befinden sich außerdem zum Teil Plattenverkleidungen. Hier kann eine Einflugmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden, da die Tiefe des vorhandenen Spaltes vom Boden aus nicht beurteilt werden kann. Der nördliche Teil des Plangebietes wird durch den Sportplatz und die Sporthalle geprägt. Die Sporthalle weißt teilweise ein Flachdach und ein Eternitdach auf. Das Gebäude soll erhalten werden, wobei das Dach evtl. erneuert wird. Am Dachrand liegt eine Beschädigung mit Einflugmöglichkeit vor. Außerdem liegt am Dachrand eine Wellplattenverkleidung vor, welche ebenfalls mit einem Metallgitter versehen ist. Nördlich der Sporthalle liegt eine kleine Fläche mit Ruderalbewuchs und randlichen Bäumen. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Gehölzfläche, welche aufgrund des dichten Bewuchses nur teilweise zugänglich war. Höhlenbäume konnten durch den Bewuchs nicht ausgeschlossen werden. Am südwestlichen Rand des Plangebietes besteht ein Wiesenstreifen mit größeren Gehölzen, darunter Stieleichen und Linden. Der größte Baum ist hier eine Stieleiche mit etwa 60 cm Stammdurchmesser. Südlich und östlich wird das Plangebiet überwiegend von Lindenbäumen mit Stammdurchmessern von ca. 25 bis 60 cm gesäumt. Am Lehrerparkplatz stehen unter anderem zwei Eichen (StD ca. 50 bis 60 cm) mit jeweils einem Nistkasten.

Die Planung sieht den Abriss der Schulgebäude und den Bau eines neuen Schulgebäudes vor. Das neue Schulgebäude ist in einer L-Form geplant. Im Zentrum des Plangebietes ist eine große Fläche als Schulhof vorgesehen. Die Sporthalle soll erhalten werden. Zur Baufeldfreiräumung, der Umgestaltung des Schulhofes sowie für den Gebäudeneubau sollen einige Bäume gefällt werden. Dazu gehören Linden am südlichen Rand des Plangebietes, Bäume auf dem Schulgelände, ein großer Teil des Gehölzaufwuchses im Westen des Plangebiestes, sowie einige in der südwestlichen Ecke des Plangebietes, wo ein Zulieferungsweg zur Mensa vorgesehen ist. Zudem ist die Pflanzung zahlreicher neuer Bäume am Rand und auf dem Schulhof geplant. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Abriss der Gebäude und die Fällung von Bäumen von Bedeutung.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Schule in Betrieb ist und im städtischen Bereich von Schwerte liegt. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch den Umbau auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Durch den relativ hohen Geräuschpegel aufgrund des Betriebs der Schule sowie durch umliegende Bebauung, Gartenstrukturen und Straßen ist von einem siedlungsangepassten Artenspektrum im Plangebiet auszugehen. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher im Plangebiet auszuschließen. Des Weiteren finden sich keine Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet.

Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, gewässergebundene Arten, Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft sowie Gehölz- und Gebüschbrüter. Bezüglich der Gebäudebrüter sind an den Außenfassaden der Bestandsgebäude keine Schwalbennester vorhanden. Ebenso sind keine ausreichend großen Öffnungen und Nischen für einen Brutplatz des Turmfalken bzw. der Schleiereule vorhanden. Da die Bäume während der Begehung im belaubten Zustand waren, können Höhlenbäume und Nester nicht ausgeschlossen werden. An zwei Bäumen neben dem Lehrerparkplatz hingen Vogelnistkästen. Zudem wies ein Teilgebäude Beschädigungen in der Fassade und einige der Dachattiken Spalten mit potenzieller Einflugmöglichkeit auf. In einem Bereich wurden Kotspuren von Vögeln nachgewiesen. Daher werden nicht planungsrelevante Vogelarten weiter berücksichtigt, da eine Betroffenheit von Brutplätzen und Tötung im Rahmen von Abrissarbeiten nicht auszuschließen ist.

Auf Basis der Datenabfrage liegen Hinweise auf 9 Fledermausarten im Untersuchungsraum vor (gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten). Vorkommen im Bereich der Gebäude und zu fällender Bäume sind potenziell möglich. Da eine Betroffenheit im Zuge des Abrisses und von Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Fledermausarten weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus und nicht planungsrelevante Vogelarten.

Da für die oben genannten Fledermausarten potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei dem Abriss und bei der Rodung von Gehölzen möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Für die oben genannten Arten ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Die vorgefundenen Schädigungen und Einflugmöglichkeiten bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss der Gebäude sowie Rodung der Bäume ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher sind vor Beginn des Gebäuderückbaus und vor Baumfällungen die jeweiligen Teilgebäude sowie Gehölze durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle bei den Gebäuden, Höhlenbaumkontrolle mittels Endoskop und bei Bedarf Hubsteiger).

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Potenzial für Nistplätze an Gebäuden und an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen. Zudem sollen die beiden Nistkästen, welche an den Eichen hängen, ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit an geeignete Stellen in der Umgebung umgehangen werden. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge der Gebäudeabrisse, wird auf die oben aufgeführte, erforderliche

Fledermausbesatzkontrolle verwiesen. In diesem Zusammenhang können die Gebäude auch auf Brutaktivitäten überprüft werden.

Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen und allgemeinen Brutvogelarten von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier oder Brutplatz aufweisen, wird vorsorglich die Installation von Fledermauskästen und Vogelnistkästen an den neuen Gebäuden empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten. Um einen Zeitverzug zwischen potenziellem Quartier-/ Brutplatzverlust und Neubau zu vermeiden, können die Kästen auch zuerst an der Turnhalle aufgehangen und ggf. später an den Neubau umgehangen werden. In Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV wird ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen empfohlen. Außerdem sollen hinsichtlich ubiquitärer Vogelarten insgesamt 4 unterschiedliche Nistkästen mit Eignung z. B. für Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Gartenrotschwanz oder Mauersegler aufgehangen werden.

Zusammenfassend können über die angegebenen Maßnahmen Betroffenheiten von Fledermäusen und Vögeln im Plangebiet ausgeschlossen werden. Wichtig ist, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geht von der Planung nicht aus und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien

92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2024 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/), Datenabfrage am 29.7.2024.

LANUV 2024 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken), Datenabfrage am 30.07.2024.

LWL 2024 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite), Datenabfrage am 21.08.2024.

NWO 2024 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php), Datenabfrage am 30.07.2024.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html), Datenabfrage am 29.07.2024.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 137 „Holzener Weg“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schwerte Antragstellung (Datum): 21.08.2024

Die Stadt Schwerte beabsichtigt aufgrund von erheblichen Mängeln den Abriss mit anschließendem Neubau der Theodor-Fleitmann-Gesamtschule. Das Plangebiet befindet sich in Schwerte Mitte und umfasst eine Größe von ca. 3,4 ha. Aufgrund der schulischen Nutzung (Schulgebäude, Hofflächen und Sportanlagen) ist das Plangebiet überwiegend bebaut und weitgehend versiegelt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Holzener Weg“ wird es erforderlich, für das Vorhaben eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchzuführen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung